

Durchführungsbestimmungen zur Promotionsordnung vom 21.11.2018, ergänzt am 20.10.2021

Betreuer/in

Betreuer/innen der Promotion können Hochschullehrer/innen, Hochschuldozent/innen, Privatdozent/innen oder Nachwuchsgruppenleiter/innen der Physikalisch-Astronomischen Fakultät sein. Leiter/innen von Nachwuchsgruppen sind betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt werden, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. Zusätzlich kann auf Antrag an den Fakultätsrat Leiter/innen von Nachwuchsgruppen, deren Begutachtung mindestens den vom Forschungsausschuss bestätigten Qualitätskriterien entspricht, die Betreuungsberechtigung erteilt werden.

Den Promovierenden wird empfohlen, sich im Laufe ihrer Promotionszeit einen zweiten Betreuer / eine zweite Betreuerin zu suchen.

Umfang der Dissertation

Der Umfang der Dissertation ist laut Promotionsordnung auf maximal 100 Seiten begrenzt. Darin inbegriffen ist das Inhaltsverzeichnis nicht jedoch das Literaturverzeichnis. Ein eventueller Anhang mit zusätzlichen, für die Dissertation nicht zwingend notwendigen Informationen wird in die Bewertung nicht einbezogen. Eine Umfangsüberschreitung bedarf der Zustimmung des Dekans. Diese Ausnahmeregelung wird sehr restriktiv gehandhabt.

Gutachter/innen

- Die Gutachter/innen müssen Hochschullehrer/innen, habilitiert oder Nachwuchsgruppenleiter/innen sein.
- Es sollen außer mit dem/der betreuenden Hochschullehrer/in keine gemeinsamen Publikationen mit diesen vorliegen.
- Es sollten nach Möglichkeit nicht zwei Gutachter/innen aus demselben Institut kommen.
- Es sind vier Gutachter/innen zu benennen, damit der Rat der Fakultät die erforderlichen drei auswählen kann.

Lehrleistungen

Lehrleistungen dienen der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung. Von den Promovierenden wird deswegen erwartet, dass sie während ihrer Promotionsphase insgesamt für 4 SWS (oder äquivalent) in der Lehre tätig sind oder an Fortbildungsveranstaltungen zur Lehre teilnehmen.

Die Lehre kann in Lehrveranstaltungen des Modulkatalogs der Fakultät stattfinden, aber auch in Lehrveranstaltungen, die nicht im Modulkatalog stehen (z.B. Tutorien oder Vorkurse). Im letzteren Fall ist dafür beim Dekan / bei der Dekanin ein Antrag auf Anerkennung zu stellen. Externe Promovierende können die Lehre in Blockveranstaltungen wie z.B. Vorkursen, Optikpraktikum u.a. absolvieren. Sollte dieses nicht möglich sein, kann in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch den Dekan / die Dekanin die Lehre an einer anderen deutschen Hochschule geleistet werden. Die Genehmigung ist zeitnah zu Beginn der Promotion einzuholen. Die Betreuung von Abschlussarbeiten sowie die Betreuung von Schüler/innen im Labor-/Betriebspraktikum wird nicht als Lehrtätigkeit anerkannt. Zu Fortbildungsveranstaltungen zur Lehre zählen entsprechende Angebote der Fakultät, der FSU (z.B. „LehreLernen“) oder auch anderer Hochschulen. Sie können bis zur Hälfte der Lehrverpflichtung (2 SWS) angerechnet werden. Die Anrechnung erfordert die Zustimmung des Dekans / der Dekanin.

Die Umrechnung von vollen Stunden in SWS orientiert sich an der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung und berücksichtigt je nach Veranstaltungsart verschiedene Gewichtungsfaktoren:

- Faktor 1 für Übungen und Tutorien
- Faktor 0.5 für Fortbildungsveranstaltungen

– Faktor 0.5 für Praktika mit normalem Aufwand

Falls Sie Fragen zu den Lehrleistungen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Betreuer/in.

Ergänzungsfach

Gemäß Muster-Betreuungsvereinbarung für die Promotion an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät soll der/die Promovierende auch vertiefte Kenntnisse in einem Fachgebiet, welches nicht unmittelbar zum Forschungsgebiet des/der Promovierenden gehört (im Folgenden "Ergänzungsfach" genannt) erwerben.

Das Ergänzungsfach ist in der Regel eine Vorlesung, die an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät angeboten wird. Es soll das Promotionsthema ergänzen, aber von diesem fachlich hinreichend entfernt sein, in der Regel also **nicht zum selben Fachgebiet** gehören. Bereits im Diplom- bzw. Master oder Bachelorzeugnis angerechnete Lehrveranstaltungen sind als Ergänzungsfach nicht zugelassen. Für Promotionsvorhaben, die von Vorlesungen anderer Fakultäten besonders profitieren, können diese als Ergänzungsfach vorgeschlagen werden.

Die Wahl des Ergänzungsfaches erfolgt im Einvernehmen von Betreuer/in und Promovierenden/r. Die Entscheidung über die Zulassung des Ergänzungsfachs liegt beim Dekan / bei der Dekanin, der / die ggf. eine Begründung von Betreuer/in und Promovierendem/r oder /und eine Stellungnahme eines dritten Hochschullehrers / einer dritten Hochschullehrerin anfordert. Der/die Promovierende kann den Rat der Fakultät bitten, eine andere Entscheidung zu treffen.

Der Erwerb der Kenntnisse im Ergänzungsfach wird in einem **Kolloquium** überprüft. Dieses sollte innerhalb von 24 Monaten nach der Annahme als Doktorand/in erfolgen, spätestens jedoch vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens. **Vor** dem Absolvieren des Kolloquiums muss das Ergänzungsfach in der Betreuungsvereinbarung benannt und vom Dekanat akzeptiert sein.

Das in der Regel nichtöffentliche Kolloquium im Ergänzungsfach ist bei einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin und der/dem beisitzenden betreuenden Hochschullehrer/in zu absolvieren. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens eine Stunde. Inhaltlich soll der/die Promovierende das Wissen über den Stoff einer Vorlesung im Umfang von 4 Semesterwochenstunden nachweisen.

Das Kolloquium wird nicht benotet, es wird jedoch ein Nachweis über die gezeigten Kenntnisse (Protokoll des Kolloquiums) ausgestellt, welcher bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens vorzulegen ist.

Disputation

Die Promotionskommission setzt sich in der Regel aus Hochschullehrenden unterschiedlicher Schwerpunkte der Fakultät zusammen. Daher ist es empfehlenswert, den Vortrag der/des Promovierenden im Rahmen der Disputation so zu gestalten, dass sowohl die Einbettung des Dissertationsthemas in den allgemeinen Kontext moderner physikalischer Forschung deutlich wird als auch die spezialisierten Beiträge der/des Promovierenden herausgearbeitet werden. Hierbei kann die sogenannte Drittel-Regelung (d.h. ein Drittel für alle Fakultätsangehörigen verständlich, ein Drittel vertiefend und ein Drittel für Spezialisten) eine Orientierung bieten.